

## **Protokoll über die 2.Verwaltungsratssitzung der Goege Energie GmbH am 13.04.2022**

Ort: Videokonferenz

Zeit: 13.04.2022, 14.40Uhr

Anwesend: Norbert Kirchler (Präsident), Geom. Helmut Klammer (Vizepräsident), Rita Anna Kirchler, Rosa Anna Oberkofler (Verwaltungsratsmitglieder)

Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ernennung eines Schriftführers
2. Ernennung des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz
3. Übertragung der Aufgaben zur Überprüfung der Erfüllung der Verpflichtungen im Bereich der Transparenz.
4. Allfälliges

**Ad 1:** Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, als Schriftführerin wird Rosa Anna Oberkofler ernannt. Der Präsident weist darauf hin, dass das Protokoll der Sitzung vom 30.03.2022 gemeinsam mit dem Protokoll vom 13.04.2022 verschickt wird. Beide Protokolle werden in der Sitzung vom 29.04.2022 zur Genehmigung vorgelegt.

### **Ad 2: Ernennung des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz**

Zu diesem Tagesordnungspunkt verweist der Vorsitzende auf den Beschluss Nr. 1134 vom 08.11.2017 der staatlichen Antikorruptionsbehörde (ANAC) "*Nuove linee guida per l'attuazione della normativa in materia di prevenzione della corruzione e trasparenza da parte delle società e degli enti di diritto privato controllati e partecipati dalle pubbliche amministrazioni e degli enti pubblici economici*" der unter Punkt 3.1.2. detaillierte Angaben betreffend die Ernennung des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz anführt. Diese Angaben werden durch den staatlichen Antikorruptionsplan 2019 gemäß Beschluss der staatlichen Antikorruptionsbehörde (ANAC) Nr. 1064 vom 13.11.2020 ergänzt und sehen unter anderem vor:

- Öffentlich kontrollierte Gesellschaften müssen die Ernennung eines Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz vornehmen.
- Gemäß den Vorgaben des Art. 1 Abs. 7 des Gesetzes Nr. 190/2012, geändert durch Art. 41 des GVD Nr. 97/2016, übt der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung auch die Aufgaben des Verantwortlichen für die Transparenz aus.
- Die Ernennung des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz erfolgt durch das Leitungsorgan der Gesellschaft („*organo di indirizzo*“). Laut

Satzung ist das Leitungsorgan dieser Gesellschaft der derzeit ernannte Verwaltungsrat.

- Art. 1 Abs. 7 des Gesetzes 190/2012, geändert durch GVD 97/2016, sieht vor, dass der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz in der Regel unter den Führungskräften in der Stammrolle („*dirigenti di ruolo in servizio*“) bestimmt wird. Die staatliche Antikorruptionsbehörde (ANAC) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es für öffentlich kontrollierte Gesellschaften, die eine kleine Struktur aufweisen und über sehr geringen oder keinen Personalbestand verfügen, eine schwierige Aufgabe ist, den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz auszuwählen. Innerhalb dieser Gesellschaften kann festgestellt werden, dass sich Personen, die die Fähigkeiten hätten, das Amt des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz zu bekleiden, vielfach in einer Position der Unvereinbarkeit befinden, da sie in Aufgabenbereichen mit erhöhtem Korruptionsrisiko tätig sind. Insbesondere in Fällen, in denen die Gesellschaft über keine Führungskräfte („*dirigenti*“) verfügt oder in denen es nur eine begrenzte Anzahl von Führungskräften gibt und diese alle mit der Wahrnehmung von operativen Befugnissen in korruptionsgefährdeten Bereichen betraut sind, kann die Aufgabe des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz einer Nicht-Führungskraft („*profilo non dirigenziale*“) übertragen werden, die in jedem Fall eine angemessene Fachkompetenz gewährleistet. In diesem Fall übt das Leitungsorgan eine strenge Aufsicht über die Tätigkeit der verantwortlichen Person aus. Laut der staatlichen Antikorruptionsbehörde (ANAC) besteht in besonderen Fällen außerdem die weitere Möglichkeit, die Aufgabe des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz einem Verwaltungsratsmitglied ohne operative Befugnisse anzuvertrauen. Ausnahmsweise könnte in den Fällen, in denen die Gesellschaft kein qualifiziertes Personal hat, der Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz der kontrollierenden Körperschaft die Vorbeugemaßnahmen betreffend die Gesellschaft enthalten und die Funktionen der Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen Umsetzung dieser Maßnahmen könnten dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz der kontrollierenden Körperschaft übertragen werden. Ausdrücklich hält die staatliche Antikorruptionsbehörde (ANAC) fest, dass die konkrete Entscheidung über die Auswahl des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz, der autonomen Entscheidung der Gesellschaft auf der Grundlage einer angemessenen Begründung überlassen ist und es obliegt dem Leitungsorgan, das für die Ernennung verantwortlich ist, sicherzustellen, dass der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz, seine Aufgaben in Eigenständigkeit und mit der angemessenen Wirksamkeit ausüben kann.
- Das Gesetz 190/2012 enthält keine konkreten Angaben zu den subjektiven Anforderungen,

die für die Ernennung zum Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz erforderlich sind. Die staatliche Antikorruptionsbehörde (ANAC) vertritt die Auffassung, dass der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz aus dem Kreis derjenigen Personen ausgewählt werden sollte, die in der Vergangenheit ein redliches Verhalten bewiesen haben und für die keine gerichtlichen Verurteilungen oder Disziplinarmaßnahmen vorliegen.

Nach eingehender Diskussion, wobei festgehalten wird,

- dass die Gesellschaft als öffentlich kontrollierte Gesellschaften anzusehen ist;
- dass die Gesellschaft über keine eigenen Mitarbeiter und somit auch über keine Führungskräfte in der Stammrolle („dirigenti di ruolo in servizio“) verfügt;
- dass das Verwaltungsratsmitglied Rita Anna Kirchler über umfassende Kenntnisse der Organisationsstruktur und der Verwaltungsabläufen der Gesellschaft verfügt, und dass sie über die Fähigkeiten verfügt, ihre Aufgaben in Eigenständigkeit und mit der angemessenen Wirksamkeit auszuüben;
- dass dem Verwaltungsratsmitglied Rita Anna Kirchler keine operativen Befugnisse in den korruptionsgefährdeten Bereichen des Einkaufs- und Beschaffungswesens erteilt worden sind;
- dass das Verwaltungsratsmitglied Rita Anna Kirchler in der Vergangenheit ein redliches Verhalten bewiesen hat und dem Leitungsorgan keine gerichtlichen Verurteilungen oder Disziplinarmaßnahmen gegen ihr bekannt sind;
- dass das Verwaltungsratsmitglied Rita Anna Kirchler für ihre gesamte Amtsdauer als Verwaltungsratsmitglied das Amt der Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz und somit für einen vorbestimmten Zeitraum bekleiden kann;
- dass sich die Organisationsstruktur, die Verwaltungsabläufen, die Tätigkeiten und die Zielsetzungen der kontrollierenden Körperschaft GEMEINDE AHRNTAL maßgeblich von denen der Gesellschaft unterscheiden. Daher ist die Mitberücksichtigung der Vorbeugemaßnahmen der GÖGE ENERGIE GMBH im Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz der GEMEINDE AHRNTAL und damit die Übertragung der Funktionen der Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen Umsetzung dieser Maßnahmen an den Gemeindesekretär der GEMEINDE AHRNTAL, in seiner Eigenschaft als Verantwortlicher für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz, weder zielführend noch angemessen;
- dass die konkrete Entscheidung über die Auswahl des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz der autonomen Entscheidung des Leitungsorgans vorbehalten bleibt und dieses Organ unter Berücksichtigung der oben angeführten Ausführungen, das Verwaltungsratsmitglied Rita Anna Kirchler als die

geeignetste Person für das Amt der Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz erachtet;

- dass das Leitungsorgan die Tätigkeit der Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz, genau überwachen wird.

Darauf beschließt der Verwaltungsrat einstimmig und ohne Stimmenthaltung,

- das Verwaltungsratsmitglied Rita Anna Kirchler zur Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz zu ernennen;
- der Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz für die Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben alle notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen und ihr alle notwendigen Befugnisse zu übertragen, damit sie ihre Aufgaben in voller Unabhängigkeit abwickeln kann.

Darauf erklärt das Verwaltungsratsmitglied Rita Anna Kirchler, die Ernennung zur Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz anzunehmen und sie bestätigt, dass sie in voller Kenntnis der Aufgaben, Funktionen, Verpflichtungen und Haftungen im Zusammenhang mit der hier angenommenen Ernennung ist, die im Detail im Teil IV („*Il Responsabile della prevenzione della corruzione e della trasparenza (RPCT)*“) des staatlichen Antikorruptionsplan 2019, in den sie Einsicht genommen hat, beschrieben sind.

### **Ad 3: Übertragung der Aufgaben zur Überprüfung der Erfüllung der Verpflichtungen im Bereich der Transparenz**

Zu diesem Tagesordnungspunkt teilt der Vorsitzende mit, dass das unabhängige Bewertungsorgan (*OIV, Organismo Indipendente di Valutazione*) oder das Organ mit gleichartigen Aufgaben die Überprüfung der Erfüllung der Verpflichtungen im Bereich der Veröffentlichungen gemäß Art. 14, Abs. 4, Buchstabe g) des GVD 150/2009 vornehmen muss. Darauf verweist der Vorsitzende auf den Beschluss Nr. 1134 vom 08.11.2017 der staatlichen Antikorruptionsbehörde (ANAC) "*Nuove linee guida per l'attuazione della normativa in materia di prevenzione della corruzione e trasparenza da parte delle società e degli enti di diritto privato controllati e partecipati dalle pubbliche amministrazioni e degli enti pubblici economici*", der Auskunft über die Anwendung des GVD 33/2013 auf öffentlich kontrollierte Gesellschaften gibt. Anschließend stellt der Vorsitzende fest, dass die Gesellschaft über kein unabhängiges Bewertungsorgan (*OIV, Organismo Indipendente di Valutazione*) verfügt und auch nicht verpflichtet ist, ein solches Organ zu bestellen. Weiters teilt der Vorsitzende mit, dass die Gesellschaft über ein Kontrollorgan verfügt. Als Kontrollorgan wurde der gesetzliche Rechnungsprüfer Thomas Graber bestellt. Nachdem der gesetzliche Rechnungsprüfer bereits Kontrolltätigkeit in der Gesellschaft vornimmt, ist es naheliegend, dass er auch die Überprüfung der Erfüllung der Verpflichtungen im Bereich der Veröffentlichungen gemäß Art. 14, Abs. 4, Buchstabe g) des GVD 150/2009 übernimmt.

Nach kurzer Diskussion beschließt der Verwaltungsrat einstimmig und ohne Stimmenthaltung, den Einzelüberwacher Thomas Graber für die Dauer seiner Amtszeit mit der Überprüfung der Erfüllung der Verpflichtungen im Bereich der Veröffentlichungen gemäß Art. 14, Abs. 4, Buchstabe g) des GVD 150/2009 zu beauftragen.

Darauf erklärt Herr Thomas Graber, in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Rechnungsprüfer, die Überprüfung der Erfüllung der Verpflichtungen im Bereich der Veröffentlichungen gemäß Art. 14, Abs. 4, Buchstabe g) des GVD 150/2009 vorzunehmen und die jährliche Bestätigung über diese Erfüllung auf der Internetseite, Sektion „Transparente Gesellschaft“, der Gesellschaft gemäß den Vorgaben der staatlichen Antikorruptionsbehörde (ANAC) zu veröffentlichen (erste Überprüfung erfolgt mit Bezugsdatum 01.04.2023).

**Ad 4:** Die nächste Sitzung findet am 29. 04. 2022 in Form einer Videokonferenz statt.

Ende der Sitzung: 15.05 Uhr

Die Protokollführerin:  
Rosa Anna Oberkofler

Der Präsident:  
Norbert Kirchlder

Weißbach, 13.04.2022